



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2019
(OR. en)

6051/19
ADD 9

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356 (NLE)

WTO 44
SERVICES 14
COASI 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der
Sozialistischen Republik Vietnam

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR VIETNAM
ZU STAATSEIGENEN UNTERNEHMEN,
UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN
UND ERKLÄRTEN MONOPOLEN

1. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für den Beschluss, die Durchsetzung oder die Umsetzung der Privatisierung, Restrukturierung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die Eigentum des vietnamesischen Staates sind oder von diesem kontrolliert werden.
2. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für Maßnahmen des vietnamesischen Staates zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität in Vietnam. Zu diesem Zweck kann der vietnamesische Staat vorbehaltlich seiner Gesetze, sonstigen Vorschriften oder staatlichen Maßnahmen ein staatseigenes Unternehmen oder ein erklärtes Monopol auffordern oder anweisen, zu einem regulierten Preis, in einer Menge oder zu Bedingungen zu verkaufen oder zu kaufen, die nicht denjenigen entsprechen, die dieses Unternehmen oder erklärte Monopol auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen beschließen könnte.

3. Kapitel 11 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) gilt nicht für Maßnahmen des vietnamesischen Staates im Zusammenhang mit Entwicklungsfragen in Vietnam, zum Beispiel Einkommenssicherheit und -versicherung, soziale Sicherheit, Sozialfürsorge, soziale Entwicklung, sozialer Wohnungsbau, Armutsbekämpfung, öffentliches Bildungswesen, öffentliche Gesundheit und Kinderbetreuung oder Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten und Bewohnern benachteiligter Gebiete, sofern mit den Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Maßnahmen nicht Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) in Bezug auf die kommerziellen Tätigkeiten der in Artikel 11.1 (Begriffsbestimmungen) genannten Unternehmen und Rechtssubjekte umgangen wird.
4. Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) gilt nicht für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen durch ein staatseigenes Unternehmen oder ein erklärtes Monopol bei vietnamesischen kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams, sofern der Kauf im Einklang mit den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder einer staatlichen Maßnahme getätigt wird.

5. Die Artikel 11.4 (Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen) und 11.6 (Transparenz) gelten nicht für die folgenden Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und Nachfolger, die in Erfüllung desselben öffentlichen Auftrags handeln, soweit sie die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten ausüben:

5.1. Viet Nam Oil and Gas Group (PETROVIETNAM)

Tätigkeiten: Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Flugbetriebsdienste für Erdöl- und Erdgasaktivitäten.

5.2. Viet Nam Electricity (EVN) und alle Unternehmen

Tätigkeiten: Stromerzeugung mithilfe von Wasserkraft, Kernkraft und sicherheitsrelevanten Stromgeneratoren; Übertragung; Verteilung aller Arten von Strom, Energie und alternativ oder ersatzweise verwendbaren Energiequellen.

5.3. Viet Nam National Coal – Minerals Holding Corporation Limited (Vinacomin)

Tätigkeiten: Verkauf von Kohle und Mineralen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams.

5.4. State Capital Investment Corporation (SCIC)¹

Tätigkeiten: Vermögensverwaltung, Investitionen und damit zusammenhängende Tätigkeiten unter Verwendung finanzieller Vermögenswerte des vietnamesischen Staates.

5.5. Debt and Asset Trading Corporation (DATC)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Umschuldungen im Einklang mit einem Gesetz, sonstigen Vorschriften oder einer staatlichen Maßnahme, soweit dies in Erfüllung eines öffentlichen Zwecks oder Auftrags geschieht.

¹ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Portfolioinvestitionen von SCIC. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens bemüht sich SCIC, Mitglied des Internationalen Forums der Staatsfonds (International Forum of Sovereign Wealth Funds – IFSWF) zu werden oder sich den im Oktober 2008 von der Internationalen Arbeitsgruppe der Staatsfonds (International Working Group of Sovereign Wealth Funds – IWG) herausgegebenen allgemein akzeptierten Grundsätzen und Methoden (Generally Accepted Principles and Practices – „Santiago-Prinzipien“) oder anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Grundsätzen und Methoden anzuschließen.

5.6. Airport Corporation of Viet Nam

Tätigkeiten: Bodenabfertigungsdienste.

5.7. Staatseigene Unternehmen in den Sektoren Druck- und Verlagswesen,
Massenkommunikation und audiovisuelle Dienstleistungen

Tätigkeiten: Alle Tätigkeiten in den Sektoren grafisches Gewerbe, Verlagsgewerbe und
Massenkommunikation; Kauf und Verkauf audiovisueller Produktionen und
Vertriebsdienste.

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Teil A

Geografische Angaben (im Folgenden „GA“) der Union
nach Kapitel 12 Abschnitt B Unterabschnitt 3

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Österreich		
1	Steirisches Kürbiskernöl	Öle und tierische Fette	Kürbiskernöl
2	Tiroler Speck	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Speck
3	Inländerrum	Branntwein	Branntwein
4	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Zypern		
5	Ζιβανία/Τζιβανία/Ζιβάνα/Zivania	Branntwein	Branntwein
6	Κουμανδάρια/Commandaria	Wein	Wein
	Ursprungsland: Tschechien		
7	České pivo	Bier	Bier
8	Českobudějovické pivo	Bier	Bier
9	Žatecký chmel	Hopfen	Hopfen
	Ursprungsland: Deutschland		
10	Bayerisches Bier	Bier	Bier
11	Lübecker Marzipan	Süß- und Backwaren	Marzipan
12	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Wurst
13	Münchener Bier	Bier	Bier
14	Schwarzwälder Schinken	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Schinken
	Ursprungsland: Deutschland, Österreich, Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft)		
15	Korn/Kornbrand	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Deutschland		
16	Franken	Wein	Wein
17	Mittelrhein	Wein	Wein
18	Mosel	Wein	Wein
19	Rheingau	Wein	Wein
20	Rheinhessen	Wein	Wein
	Ursprungsland: Dänemark		
21	Danablu	Käse	Käse
	Ursprungsland: Spanien		
22	Antequera	Öle und tierische Fette	Olivenöl
23	Azafrán de la Mancha	Gewürze	Safran
24	Baena	Öle und tierische Fette	Olivenöl
25	Cítricos Valencianos; Cítricos Valencians ¹	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Orangen, Mandarinen und Zitronen

¹ Sortenbezeichnungen, die den Begriff „Valencia“ umfassen oder daraus bestehen, dürfen weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irregeführt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
26	Jabugo	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
27	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
28	Jijona	Süß- und Backwaren	Nugat
29	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette	Olivenöl
30	Queso Manchego	Käse	Käse
31	Sierra de Segura	Öle und tierische Fette	Olivenöl
32	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette	Olivenöl
33	Turrón de Alicante	Süß- und Backwaren	Nugat
34	Brandy de Jerez	Branntwein	Branntwein
35	Pacharán navarro	Branntwein	Branntwein
36	Alicante	Wein	Wein
37	Bierzo	Wein	Wein
38	Cataluña	Wein	Wein
39	Cava	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
40	Empordà	Wein	Wein
41	Jerez-Xérès-Sherry	Wein	Wein
42	Jumilla	Wein	Wein
43	La Mancha	Wein	Wein
44	Málaga	Wein	Wein
45	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Wein	Wein
46	Navarra	Wein	Wein
47	Penedès	Wein	Wein
48	Priorat	Wein	Wein
49	Rías Baixas	Wein	Wein
50	Ribera del Duero	Wein	Wein
51	Rioja	Wein	Wein
52	Rueda	Wein	Wein
53	Somontano	Wein	Wein
54	Toro	Wein	Wein
55	Valdepeñas	Wein	Wein
56	Valencia	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Finnland		
57	Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Frankreich		
58	Brie ¹ de Meaux	Käse	Käse
59	Camembert ² de Normandie	Käse	Käse
60	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Fleischverarbeitungs- erzeugnisse – Ente
61	Comté	Käse	Käse
62	Emmental ³ de Savoie	Käse	Käse
63	Jambon de Bayonne	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
64	Pruneaux d'Agen; Pruneaux d'Agen mi-cuits	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pflaumen

¹ Der Begriff „Brie“ soll nicht geschützt werden.

² Der Begriff „Camembert“ soll nicht geschützt werden.

³ Der Begriff „Emmental“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
65	Reblochon; Reblochon de Savoie	Käse	Käse
66	Roquefort	Käse	Käse
67	Armagnac	Branntwein	Branntwein
68	Calvados	Branntwein	Branntwein
69	Cognac; Eau-de-vie de Cognac; Eau-de-vie des Charentes	Branntwein	Branntwein
70	Alsace/Vin d'Alsace	Wein	Wein
71	Anjou	Wein	Wein
72	Beaujolais	Wein	Wein
73	Bordeaux	Wein	Wein
74	Bourgogne	Wein	Wein
75	Chablis	Wein	Wein
76	Champagne	Wein	Wein
77	Châteauneuf-du-Pape	Wein	Wein
78	Languedoc	Wein	Wein
79	Côtes de Provence	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
80	Côtes du Rhône	Wein	Wein
81	Côtes du Roussillon	Wein	Wein
82	Graves	Wein	Wein
83	Bergerac	Wein	Wein
84	Haut-Médoc	Wein	Wein
85	Margaux	Wein	Wein
86	Médoc	Wein	Wein
87	Pomerol	Wein	Wein
88	Pays d'Oc	Wein	Wein
89	Saint-Emilion	Wein	Wein
90	Sauternes	Wein	Wein
91	Touraine	Wein	Wein
92	Ventoux	Wein	Wein
93	Val de Loire	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Griechenland		
94	Ελιά Καλαμάτας ¹ (Transkription in lateinischen Buchstaben: Elia Kalamatas)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven	Tafeloliven
95	Κασέρι (Transkription in lateinischen Buchstaben: Kasseri)	Käse	Käse
96	Φέτα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Feta)	Käse	Käse
97	Καλαμάτα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Kalamata)	Öle und tierische Fette	Olivenöl
98	Μαστίχα Χίου (Transkription in lateinischen Buchstaben: Masticha Chiou)	Natürliche Gummen und Harze	natürlicher Gummi und Kaugummi
99	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Transkription in lateinischen Buchstaben: Sitia Lasithiou Kritis)	Öle und tierische Fette	Olivenöl
	Ursprungsland: Griechenland, Zypern		
100	Ούζο (Transkription in lateinischen Buchstaben: Ouzo)	Branntwein	Branntwein

¹ Die Sortenbezeichnung „Kalamata“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Griechenland		
101	Νεμέα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Nemea)	Wein	Wein
102	Ρετσίνα Αττικής (Transkription in lateinischen Buchstaben: Retsina Attikis)	Wein	Wein
103	Πελοποννησιακός (Transkription in lateinischen Buchstaben: Peloponnese)	Wein	Wein
104	Σάμος (Transkription in lateinischen Buchstaben: Samos)	Wein	Wein
	Ursprungsland: Kroatien		
105	Dingač	Wein	Wein
	Ursprungsland: Ungarn		
106	Pálinka	Branntwein	Branntwein
107	Törkölypálinka	Branntwein	Branntwein
108	Tokaj/Tokaji	Wein	Wein
	Ursprungsland: Irland		
109	Irish Cream	Branntwein	Branntwein
110	Irish Whiskey/Uisce Beatha Eireannach/Irish Whisky	Branntwein	Branntwein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Italien		
111	Aceto Balsamico di Modena	Essig	Essig
112	Asiago	Käse	Käse
113	Bresaola della Valtellina	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	getrocknetes, gesalzenes Rindfleisch
114	Fontina	Käse	Käse
115	Gorgonzola	Käse	Käse
116	Grana Padano	Käse	Käse
117	Kiwi Latina	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Kiwi
118	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Apfel
119	Mortadella Bologna	frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch	Mortadella

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
120	Mozzarella ¹ di Bufala Campana	Käse	Käse
121	Parmigiano Reggiano ²	Käse	Käse
122	Pecorino ³ Romano	Käse	Käse
123	Prosciutto di Parma	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
124	Prosciutto di San Daniele	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
125	Prosciutto Toscano	trocken gepöckeltes Fleisch	Schinken
126	Provolone ⁴ Valpadana	Käse	Käse
127	Taleggio	Käse	Käse
128	Grappa	Branntwein	Branntwein
129	Acqui/Brachetto d'Acqui	Wein	Wein

¹ Der Begriff „Mozzarella“ soll nicht geschützt werden.

² Kapitel 12 Abschnitt B Unterabschnitt 3 berührt nicht das Recht einer Person, in Vietnam eine Handelsmarke zu verwenden oder einzutragen, die den Begriff „Parmesan“ umfasst oder daraus besteht. Das gilt nicht, wenn der Begriff so verwendet wird, dass die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware irregeführt würde.

³ Der Begriff „Pecorino“ soll nicht geschützt werden.

⁴ Der Begriff „Provolone“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
130	Asti	Wein	Wein
131	Barbaresco	Wein	Wein
132	Bardolino Superiore	Wein	Wein
133	Barolo	Wein	Wein
134	Brunello di Montalcino	Wein	Wein
135	Chianti	Wein	Wein
136	Conegliano Valdobbiadene - Prosecco	Wein	Wein
137	Prosecco	Wein	Wein
138	Dolcetto d'Alba	Wein	Wein
139	Franciacorta	Wein	Wein
140	Lambrusco di Sorbara	Wein	Wein
141	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein	Wein
142	Marsala	Wein	Wein
143	Montepulciano d'Abruzzo	Wein	Wein
144	Sicilia	Wein	Wein
145	Soave	Wein	Wein
146	Toscana/Toscano	Wein	Wein
147	Veneto	Wein	Wein
148	Vino Nobile di Montepulciano	Wein	Wein

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Litauen		
149	Originali lietuviška degtinė /Original Lithuanian vodka	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Niederlande		
150	Gouda ¹ Holland	Käse	Käse
	Ursprungsland: Belgien, Niederlande, Frankreich, Deutschland		
151	Genièvre/Jenever/Genever	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Polen		
152	Polish Cherry	Branntwein	Branntwein
153	Polska Wódka/Polish vodka	Branntwein	Branntwein
154	Wódka ziołowa z Niziny Północnopolaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Branntwein	Branntwein

¹ Der Begriff „Gouda“ soll nicht geschützt werden.

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
	Ursprungsland: Portugal		
155	Pêra Rocha do Oeste	Obst	Birne
156	Queijo S. Jorge	Käse	Käse
157	Alentejo	Wein	Wein
158	Dão	Wein	Wein
159	Douro	Wein	Wein
160	Madeira	Wein	Wein
161	Porto/Port/Oporto	Wein	Wein
162	Vinho Verde	Wein	Wein
	Ursprungsland: Rumänien		
163	Cotnari	Wein	Wein
164	Dealu Mare	Wein	Wein
165	Murfatlar	Wein	Wein
	Ursprungsland: Schweden		
166	Svensk Vodka/Swedish Vodka	Branntwein	Branntwein
	Ursprungsland: Slowakei		
167	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein	Wein
	Ursprungsland: Vereinigtes Königreich		
168	Scottish Farmed Salmon	Fisch	Lachs
169	Scotch Whisky	Branntwein	Branntwein

Teil B

Geografische Angaben (im Folgenden „GA“) Vietnams nach Kapitel 12 Abschnitt B Unterabschnitt 3

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
1	Phú Quốc	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Fischextrakt
2	Mộc Châu	Gewürze	Tee
3	Buôn Ma Thuột	Gewürze	Kaffeebohnen
4	Đoan Hùng	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
5	Bình Thuận	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Drachenfrucht
6	Lạng Sơn	Gewürze	Sternanis
7	Thanh Hà	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Litschipflaume
8	Phan Thiết	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Fischextrakt

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
9	Hải Hậu	Getreide	Reis
10	Vinh	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Orange
11	Tân Cương	Gewürze	Tee
12	Hồng Dân	Getreide	Reis
13	Lục Ngạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Litschipflaume
14	Hòa Lộc	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mango
15	Đại Hoàng	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Banane
16	Văn Yên	Gewürze	Zimtbaumrinde
17	Hậu Lộc	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Garnelenpaste
18	Bắc Kạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	kernlose Kaki
19	Phúc Trạch	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
20	Bảy Núi	Getreide	Reis

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
21	Trùng Khánh	Nüsse	Esskastanie
22	Bà Đen	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Zimtapfel
23	Nga Sơn		getrocknete Binse
24	Trà My	Gewürze	Zimtbaumrinde
25	Ninh Thuận	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Traube
26	Tân Triều	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
27	Bảo Lâm	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	kernlose Kaki
28	Bắc Kạn	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mandarine
29	Yên Châu	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Mango
30	Mèo Vạc	Honig	Pfefferminzhonig
31	Bình Minh	frisches und verarbeitetes Obst, frische und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse

GA Nr.	Bezeichnung	Erzeugnisklasse	Erzeugnisbeschreibung
32	Hạ Long	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	zerkleinerter gegrillter Tintenfisch
33	Bạc Liêu	Gewürze	Meersalz
34	Luận Văn	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Pampelmuse
35	Yên Tử	Blumen und Zierpflanzen	gelbe Aprikosenblüten
36	Quảng Ninh	FrISChe FISChe, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus	Muscheln
37	Điện Biên	Getreide	Reis
38	Vĩnh Kim	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Sternapfel
39	Cao Phong	frisches und verarbeitetes Obst, frISChe und verarbeitete Nüsse	Orange

ERZEUGNISKLASSEN

1. „Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 2 und unter den Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
2. „Trocken gepökelttes Fleisch“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 2 und unter den Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
3. „Hopfen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 12.10 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
4. „Frische, gefrorene und verarbeitete Fischerzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 3 und unter den Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
5. „Butter“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
6. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.06 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.

7. „Frische und verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Kapiteln 7 und 20 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
8. „Frische und verarbeitete Früchte und Nüsse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Kapiteln 8 und 20 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
9. „Gewürze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 9 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
10. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 10 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
11. „Müllereierzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 11 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
12. „Ölsamen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 12 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
13. „Getränke aus Pflanzenauszügen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 13.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
14. „Öle und pflanzliche Fette“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 15 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.

15. „Süß- und Backwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Positionen 17.04, 18.06, 19.04 oder 19.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
16. „Teigwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 19.02 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
17. „Tafeloliven und verarbeitete Oliven“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter den Positionen 20.01 oder 20.05 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
18. „Senfpaste“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Unterposition 2103.30 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
19. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.03 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
20. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.09 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
21. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 33.01 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
22. „Branntwein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.08 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.

23. „Wein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 22.04 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
 24. „Frische Fische, Weichtiere und Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 3 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
 25. „Gummen und natürliche Harze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 13.01 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
 26. „Honig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter der Position 04.09 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
 27. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter dem Kapitel 6 des Harmonisierten Systems eingereiht werden.
-

VERFAHRENSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke des Kapitels 15 (Streitbeilegung) und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,
 - b) „Schiedspanel“ ein nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetztes Panel,
 - c) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,

- d) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
- e) „Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) beantragt,
- f) „Tag“ einen Kalendertag,
- g) „Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, verstoßen hat,
- h) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) und
- i) „Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von einer dieser Einrichtungen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

2. Die logistische Abwicklung der Verhandlungen obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Notifizierungen

3. Jede Vertragspartei und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen per E-Mail an die jeweils andere Vertragspartei, Schriftsätze und Ersuchen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren ferner an jeden der Schiedsrichter. Das Schiedspanel verteilt Unterlagen für die Vertragsparteien ebenfalls per E-Mail. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine E-Mail-Mitteilung als am Tag ihrer Versendung zugestellt. Ist ein Beleg größer als 10 Megabyte, so wird er der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen nach Absendung der E-Mail in einem anderen elektronischen Format zugeleitet.
4. Am Tag der Absendung der E-Mail wird der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter eine Kopie aller nach Regel 3 übermittelten Unterlagen zugeschickt, und zwar per Telefax, Einschreiben, Kurierdienst, Zustellung gegen Empfangsbestätigung oder mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt.

5. Alle Notifikationen sind an das vietnamesische Ministerium für Industrie und Handel beziehungsweise auf Unionsseite an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
7. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in Vietnam beziehungsweise in der Union, so gilt die Unterlage als fristgerecht übermittelt, wenn sie am folgenden Arbeitstag zugestellt wird.

Beginn des Schiedsverfahrens

8. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 per Losentscheid bestimmt, so legt die Beschwerdeführerin den Zeitpunkt und den Ort der Auslosung fest; diese Informationen sind der Beschwerdegegnerin umgehend mitzuteilen. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

9. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 per Losentscheid bestimmt und besteht der Vorsitz des Handelsausschusses aus zwei Vorsitzenden so wird die Auslosung von beiden Vorsitzenden oder von ihren Vertretern vorgenommen oder ersatzweise von einem Vorsitzenden allein, falls der andere Vorsitzende oder dessen Vertreter die Teilnahme an der Auslosung ablehnt.
10. Die Vertragsparteien benachrichtigen die ausgewählten Schiedsrichter von ihrer Bestellung.
11. Ein Schiedsrichter, der nach dem Verfahren des Artikels 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) bestellt wurde, bestätigt dem Handelsausschuss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellungsbenachrichtigung, dass er als Schiedsrichter zur Verfügung steht.
12. Die Zahlung der Honorare und Erstattung der Auslagen der Schiedsrichter erfolgt nach den WTO-Sätzen. Das Honorar für den Assistenten eines Schiedsrichters darf 50 Prozent des Schiedsrichterhonorars nicht übersteigen.
13. Die Vertragsparteien notifizieren dem Schiedspanel das in Artikel 15.6 (Mandat des Schiedspanels) vereinbarte Mandat innerhalb von drei Tagen nach Erzielung der Einigung.

Schriftsätze

14. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Erwidierungsschriftsatz spätestens 20 Tage nach Eingang des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

Arbeitsweise der Schiedspanels

15. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
16. Sofern in Kapitel 15 (Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Telefax und Computerverbindungen, bedienen.
17. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 15 (Streitbeilegung) und den Anhängen 15-A (Verfahrensordnung), 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) und 15-C (Mediationsmechanismus) nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen des Kapitels 15 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür.

Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist in einem Schiedsverfahren ein Schiedsrichter nicht in der Lage, am Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, weil er gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird eine Ersatzperson nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 bestimmt.

21. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) erlangt hat.
22. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, den Schiedspanelvorsitz mit der Frage zu befassen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Stellt der Vorsitzende nach einem derartigen Ersuchen fest, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, so wird der neue Schiedsrichter nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 bestimmt.

23. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitzende des Schiedspanels gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Vorsitzenden nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann eine Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird vom Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter per Losentscheid ausgewählt. Die Entscheidung der so bestimmten Person darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende gegen Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der auf der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste der Vorsitzenden verbliebenen anderen Personen. Die Auswahl des neuen Vorsitzenden erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Datums der nach dieser Regel vorgesehenen Entscheidung.

24. Das Schiedspanelverfahren ruht für den Zeitraum, während dessen die Verfahren der Regeln 21 bis 23 durchgeführt werden.

Verhandlungen

25. Der Vorsitzende des Schiedspanels legt Tag und Uhrzeit der Verhandlung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den Schiedsrichtern fest. Er bestätigt den Vertragsparteien diese Angaben schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Verhandlung. Sofern keine der Vertragsparteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Verhandlung zu verzichten.
26. Das Schiedspanel kann zusätzliche Verhandlungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.
27. Alle Schiedsrichter haben während der gesamten Dauer einer Verhandlung anwesend zu sein.
28. Die folgenden Personen dürfen der Verhandlung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Sachverständige,

- d) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber sowie
 - e) Assistenten der Schiedsrichter.
29. Nur die Vertreter und Berater der Vertragsparteien sowie Sachverständige dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.
30. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Verhandlung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Verhandlung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen und erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter und Berater, die der Verhandlung beiwohnen werden.
31. Das Schiedspanel führt die Verhandlung in der nachstehenden Reihenfolge durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin,
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

Gegenargumentation

- a) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - b) Erwiderung der Beschwerdegegnerin.
32. Das Schiedspanel kann bei der Verhandlung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien oder Sachverständigen richten.
33. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Verhandlung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich ausgehändigt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben; das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.
34. Innerhalb von 10 Tagen nach der Verhandlung kann jede Vertragspartei einen Ergänzungsschriftsatz vorlegen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die bei der Verhandlung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

35. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.

36. Die Vertragsparteien übermitteln einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Vertraulichkeit

37. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihrer Schriftsätze, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei auch eine nichtvertrauliche Kurzfassung der in ihren Schriftsätzen enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden könnte, und zwar spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen beziehungsweise nach Übermittlung der vertraulichen Fassung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt; ferner erläutert sie, warum die nicht offengelegten Informationen vertraulich sind. Ungeachtet dieser Verfahrensordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt. Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Schiedspanel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Verhandlungen des Schiedspanels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

Einseitige Kontakte

38. Das Schiedspanel kommuniziert nicht mit einer Vertragspartei und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
39. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Amicus-curiae-Schriftsätze

40. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen zulassen, sofern diese Schriftsätze innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden, knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 doppelzeilig gedruckte Seiten) und für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind.

41. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht; dazu zählt auch die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Orts ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung und ihrer Finanzquellen; außerdem muss in dem Schriftsatz dargelegt werden, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat. Der Schriftsatz ist in den von den Vertragsparteien nach den Regeln 44 und 45 gewählten Sprachen abzufassen.
42. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 40 und 41 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Alle derartigen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen der Vertragsparteien sind innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln und vom Schiedspanel zu berücksichtigen.

Dringlichkeit

43. In dringenden Fällen nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Vertragsparteien die in den Regeln dieser Verfahrensordnung genannten Fristen in geeigneter Weise an und unterrichtet die Vertragsparteien über diese Anpassungen.

Übersetzen und Dolmetschen

44. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 15.3 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Artikel 15.8 (Streitbeilegungsverfahren des Schiedspanels) Absatz 2 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
45. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schriftsätze in der von ihr gewünschten Sprache, bei der es sich um eine Arbeitssprache der WTO handeln muss.
46. Die Entscheidungen des Schiedspanels ergehen in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.
47. Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit den Regeln dieser Verfahrensordnung erstellt wurde.
48. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Andere Verfahren

49. Die Regeln dieser Verfahrensordnung gelten auch für die Verfahren nach Artikel 15.3 (Konsultationen), Artikel 15.13 (Angemessene Frist für die Umsetzung), Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts), Artikel 15.15 (Einstweilige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) und Artikel 15.16 (Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass einstweiliger Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung). Die in den Regeln dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen für den Erlass einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.
-

VERHALTENSKODEX
FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,
 - b) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
 - c) „Kandidat“ eine natürliche Person, deren Name auf der Schiedsrichterliste nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgeführt ist und die für die Bestellung als Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) in Frage kommt,

- d) „Mediator“ eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 15-C (Mediationsmechanismus) ein Mediationsverfahren durchführt,
- e) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) und
- f) „Mitarbeiter“ des Schiedsrichters Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Verantwortung

- 2. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sie müssen unabhängig und unparteiisch sein, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet ist. Ehemalige Schiedsrichter müssen die Verpflichtungen der Regeln 15 bis 18 dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Vor ihrer Bestellung zum Schiedsrichter nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
4. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Handelsausschuss schriftlich über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese durch schriftliche Unterrichtung des Handelsausschusses offen, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

Pflichten der Schiedsrichter

6. Ein Schiedsrichter hält sich bereit und erfüllt seine Aufgaben im gesamten Verfahren gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.

7. Ein Schiedsrichter prüft nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; er überträgt diese Verpflichtung niemand anderem.
8. Ein Schiedsrichter trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sein Assistent und seine Mitarbeiter die Regeln 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Ein Schiedsrichter darf im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte aufnehmen.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

10. Ein Schiedsrichter vermeidet den Anschein von Befangenheit und lässt sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen.
11. Ein Schiedsrichter darf weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Ein Schiedsrichter darf seine Stellung im Schiedspanel weder aus persönlichem noch aus privatem Interesse missbrauchen; ferner sieht er von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte sich in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie ihn beeinflussen könnten.

13. Ein Schiedsrichter vermeidet, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen sein Verhalten oder sein Urteil beeinflussen.
14. Ein Schiedsrichter sieht davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

Vertraulichkeit

16. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihm während eines Verfahrens bekannt wurden, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; auf keinem Fall darf er derartige Informationen offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

17. Ein Schiedsrichter darf Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 15 (Streitbeilegung) veröffentlicht wurden.
18. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter geben.

Auslagen

19. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über die Zeit, die er, sein Assistent und seine Mitarbeiter für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Ziel

Dieser Anhang soll die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators gemäß Artikel 15.4 (Mediationsmechanismus) erleichtern.

ABSCHNITT A

MEDIATIONSVERFAHREN

ARTIKEL 2

Informationersuchen

- (1) Vor der Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet ist, antwortet innerhalb von 20 Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den im Ersuchen enthaltenen Informationen.
- (2) Ist die antwortende Vertragspartei der Auffassung, dass eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nicht möglich ist, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

ARTIKEL 3

Einleitung des Mediationsverfahrens

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin
 - a) die strittige Maßnahme zu nennen,
 - b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben könnte, und
 - c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
- (2) Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen nach Absatz 1 gerichtet ist, prüft es wohlwollend und antwortet innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

ARTIKEL 4

Auswahl des Mediators

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Mediator zu einigen.
- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Mediator per Losentscheid anhand der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Liste zu bestimmen. Vertreter beider Vertragsparteien werden rechtzeitig eingeladen, diesem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
- (3) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Mediator innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der in Absatz 2 genannten Reaktion einer der beiden Vertragsparteien aus.

- (4) Ist die Liste nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) dieses Anhangs noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagen wurden.
- (5) Der Mediator darf kein Bürger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.
- (6) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien unparteiisch und transparent darin, Klarheit für die Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel und die Liberalisierung von Investitionen zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) gilt sinngemäß auch für Mediatoren. Die Regeln 3 bis 7 (Notifizierungen) und 44 bis 48 (Übersetzen und Dolmetschen) des Anhangs 15-A (Verfahrensordnung) gelten ebenfalls sinngemäß.

ARTIKEL 5

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Wirkungsweise der strittigen Maßnahme und deren Auswirkungen auf den Handel oder die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schreibens kann die andere Vertragspartei schriftlich zur Problembeschreibung Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihnen sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
- (2) Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die betreffende Maßnahme und ihre etwaigen Auswirkungen auf den Handel oder die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Bevor der Mediator einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, konsultiert er die Vertragsparteien.
- (3) Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Vertragsparteien eine Lösung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich jeder Beratung oder Stellungnahme zu der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Abkommens zu enthalten.

- (4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
- (6) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
- (7) Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung
 - a) der Maßnahme, die in dem Mediationsverfahren strittig war,
 - b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und
 - c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Vertragsparteien als Endergebnis des Mediationsverfahrens gegebenenfalls gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator räumt den Vertragsparteien 15 Tage zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Tatsachenberichts ein. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Tagen den endgültigen schriftlichen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(8) Das Mediationsverfahren endet

- a) im Falle der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme dieser Lösung,
- b) bei gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens bei Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, zum Datum dieser Erklärung oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators gewürdigt hat, zum Datum dieser Erklärung.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Haben sich die Vertragsparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitraum umzusetzen.
- (2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Schritte des Mediationsverfahrens vertraulich, ebenso alle Ratschläge und Lösungsvorschläge, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Vertragspartei darf allerdings die Öffentlichkeit davon unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.
- (2) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Kapitel 15 (Streitbeilegung) oder aus anderen Übereinkünften unberührt.
- (3) Konsultationen nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) sind vor der Einleitung des Mediationsverfahrens nicht erforderlich. Allerdings sollte eine Vertragspartei die anderen einschlägigen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen dieses Abkommens ausschöpfen, bevor ein Mediationsverfahren eingeleitet wird.

- (4) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
- a) Standpunkte, die von der anderen Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden, oder Informationen, die nach Artikel 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 2 dieses Anhangs zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
- (5) Ein Mediator darf keinem Schiedspanel oder Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.
 - (2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen eines Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar eines Mediators entspricht dem nach Regel 12 des Anhangs 15-A (Verfahrensordnung) festgelegten Honorar für den Vorsitzenden eines Schiedspanels.
-